

CDU/0033/2020

Parteienantrag CDU

Sachbearbeiter:

Az:

Datum: 07.02.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Stadtverordnetenversammlung	06.02.2020	Entscheidung	

**Bessere Lesbarkeit des Haushaltsplans;
CDU-Antrag vom 24.01.2020****Beschlussvorschlag:**

Zum besseren Verständnis des Haushaltsplans sind ab dem Haushaltsplanentwurf 2021 sämtliche Veränderungen, die mindestens 10 % und mindestens 10.000,-- Euro des Planansatzes des Vorjahres betragen, in der Produktinformation durch ausreichende Erläuterungen und ggf. ergänzende Zahlenwerke nachvollziehbar zu erklären.

Begründung:

Zum besseren Verständnis des Haushaltsplans sind insbesondere bei größeren Veränderungen Informationen, die über die allgemeine Produktbeschreibung und die Kennzahlen hinausgehen, hilfreich und notwendig. Dies verbessert die Transparenz insbesondere für das Ehrenamt, erleichtert den Umgang mit dem Zahlenwerk und reduziert Nachfragen an die Verwaltung. Weiterer Aufwand für die Verwaltung entsteht hierdurch nicht, da die Sachzusammenhänge und Berechnungen als Grundlage für die Bildung der Ansätze in den jeweiligen Fachbereichen ohnehin bekannt sind und daher ohne weiteres in kompakter Form beschrieben werden können.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 04.04.2019 (TOP 8, Anträge der CDU-Fraktion vom 16.01. und 18.03.2019) lediglich wie oben Punkt 2 beschlossen. Allerdings wurde dieser (einstimmige) Beschluss im vorliegenden Haushaltsplanentwurf 2020 durchgängig nicht umgesetzt.

Darüber hinaus ergibt sich in der Befassung mit dem Haushaltsplanentwurf erneut, dass nicht nur der Vergleich mit dem vorjährigen Planansatz gegebenenfalls erläuterungsbedürftig ist, sondern auch der Vergleich mit dem vorläufigen Ergebnis des Vorjahres, das zu diesem Zwecke im Plan ausgewiesen wird. Da Ansatz und Ergebnis ihrer Natur nach nicht unmittelbar vergleichbar sind, wurde hier die prozentuale Mindestabweichung, wie schon im Vorjahr, mit 30 % wesentlich höher angesetzt.

Es besteht somit Anlass, nicht nur die Umsetzung der Beschlussfassung vom Vorjahr anzumahnen, sondern, im Sinne der zu wünschenden Transparenz und des erleichterten Umgangs mit dem umfangreichen Zahlenwerk, den Antrag in der weiter gefassten Form erneut zu stellen.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.